

Art), Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Darmstadt, 22. Juni 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 16 e — 20 a 06/17 — 41
StAnz. 28/1995 S. 2078

701

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz

Herr Dr. Achim Jansen wurde mit Verfügung vom 20. Juni 1995 als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen. Ausgenommen sind Blutzubereitungen, Testsera, Testantigene sowie radiologische und biotechnologische Untersuchungen. Herr Dr. Jansen übt seine Tätigkeit in den Räumen des Instituts Fresenius, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein, aus.

Darmstadt, 22. Juni 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 16 e — 18 1 04/01 — 12
StAnz. 28/1995 S. 2079

702

GIESSEN

Vorhaben der Firma Behringwerke AG, 35041 Marburg

Die Firma Behringwerke AG, 35041 Marburg, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminiumhydroxid (AH)-Gel bis zu 30 t/a und Aluminiumphosphat (APh)-Gel bis zu 5,7 t/a im Batch-Verfahren durch chemische Umwandlung gestellt.

Die Anlage befindet sich in 35041 Marburg, Gemarkung Marbach, Flur 3, Flurstück Nr. 157/81. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Juli bis 16. August 1995 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 145, und beim Magistrat der Stadt Marburg, Barfüßerstraße 11, 35037 Marburg, Bauamt, Zimmer 105 (1. Stock), aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Juli 1995 bis 30. August 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 20. September 1995 um 10.00 Uhr in 35037 Marburg, Barfüßerstraße 11, Sitzungssaal (Erdgeschoß). Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 20. Juni 1995

Regierungspräsidium Gießen
32/I S — 53 e 621 — Behring 1/95
StAnz. 28/1995 S. 2079

703

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Lüderbach“ vom 19. Juni 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die mit Röhricht bewachsenen Feuchtwiesenbereiche, der Bachlauf mit der Teichanlage und die daran angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Rittmannshausen und Lüderbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Lüderbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rittmannshausen und Lüderbach der Gemeinde Ringgau im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 41,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in der Tallage gelegenen Feuchtwiesen, Röhricht- und Riedbestände, den Bachlauf mit der Teichanlage und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die auf der Bergkuppe gelegenen trockenen Waldbestände zu schützen, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren

5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zum 30. Juni 2001 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Lüderbach“ vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 19. Juni 1995

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 28/1995 S. 2079

704

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG, § 11 HLPG sowie Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 Abs. 1 des Fernstraßengesetzes der B 27, Ortsumgehung Ludwigsau/Ortsteile Friedlos und Mecklar

Bezug: Bekanntmachung in StAnz. 1993 S. 2487

Das o. a. Raumordnungsverfahren ist am 13. Juni 1995 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

I.

Der Teilabschnitt für die Linienbestimmung der B 27, Ortsumgehung Ludwigsau/Ortsteile Friedlos und Mecklar (Vorhaben) stimmt unter Beachtung der unter Ziffer III. aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen und Belangen der Raumordnung und Landesplanung überein. Der Trassenverlauf ergibt sich aus den nachstehenden Kartenausschnitten.

II.

Das Vorhaben ist mit den Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgestimmt.

III.

Maßgaben

Im Rahmen der weiteren Planungen ist folgendes sicherzustellen:

1. Für beide Ortsteile eine Bauabwicklung, die die innerörtlichen Störungen möglichst gering und kurzzeitig hält;
2. in Mecklar
 - a) Schallschutzmaßnahmen, die insbesondere auch die Lärmbelastung an den Tunnelmündungen gering halten,
 - b) zusätzliche Baumaßnahmen, die die innerörtlichen Verkehrszusammenhänge sichern und den Ort nicht zusätzlich durch Umwegeverkehr belasten (Überfahrtsmöglichkeit im Bereich der östlichen Tunnelüberdeckung);
3. in Friedlos
 - a) Schutz der Ortslage während der Bauzeit durch frühzeitige Errichtung der Lärmschutzanlagen westlich der Eisenbahnstrecke, Einbeziehung der verlegten Schienenstrecke in einen optimalen Schallschutz der Gesamtanlage zum Ort hin,
 - b) Verminderung der Belastung durch Verkehr im Innerortsbereich, auch durch Straßenrückbau und geeignete Wahl der Verknüpfungspunkte, im Nordteil des Ortes insbesondere auch der Verknüpfung B 27/L 3254/sonstige Wirtschaft- und Erschließungswege,
 - c) eine verbesserte, höchwasserfreie und für die Anwohner störungsfreie Anbindung der Zufahrt zur Kreisabfalldeponie des Abfallzweckverbandes Hersfeld-Rotenburg,
 - d) Sicherung des Fuldaufers in einem möglichst naturnahen Zustand.

IV.

Zulassung von Abweichungen

Soweit das Vorhaben von den Festsetzungen des RROPN abweicht, werden die erforderlichen Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG zugelassen.

V.

Hinweise

Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt.

Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt (§ 11 Abs. 2 HLPG).

VI.

Anmerkungen

Dem Vorhabensträger und den Verfahrensbeteiligten wurde jeweils eine Ausfertigung der vollständigen landesplanerischen Stellungnahme mit der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom RROPN übersandt.

Der Wortlaut der vollständigen landesplanerischen Stellungnahme, als Abschluß des durchgeführten Raumordnungsverfahrens, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen lang beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung (8. OG, Zimmer 809), Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6 in 34117 Kassel, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Kassel, 20. Juni 1995

Regierungspräsidium Kassel
51 — 93 c 08 — 03

StAnz. 28/1995 S. 2082